

Die Beauftragung erfolgt durch das Justizministerium für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Die Einberufung eines Vertreters für die einzelne Sitzung oder das einzelne Geschäft erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichtes und zwar, so lange nicht besondere Umstände es unthunlich machen, aus der Zahl der am Sitze des Landgerichtes wohnenden Vertreter.

Sind mehrere Richter desselben Amtsgerichtes beauftragt, so steht die Bestimmung des infolge der Einberufung abzuordnenden Vertreters demjenigen Amtsrichter zu, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

#### § 9 d.

Die Vertretung verhandelter Amtsrichter wird, soweit nicht die Bestimmungen im § 36 der Civilproceßordnung und in § 15 der Strafproceßordnung in Anwendung kommen, vom Justizministerium geordnet."

In dem Berichte Nr. 158 über die erwähnten Anträge der Herren Abgg. Freitag und Schreck hatte die Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer unter Anderem unter IV nachzuweisen versucht, daß es der Aufnahme von Bestimmungen über die zeitweilige Stellvertretung bei den Landgerichten und den Amtsgerichten bedürfe. In einer der mehrerwähnten Mittheilungen des königl. Justizministeriums vom 29. April d. J. ist dasselbe dieser Ansicht eingehend entgegengetreten. Zugleich hat sich aber das königl. Justizministerium dahin geäußert: Wolle man diese Verhältnisse gesetzlich normiren, so würden die bezüglichen Bestimmungen der Vollständigkeit halber zugleich auf die Verwendung der Assessoren bei den Amtsgerichten und auf die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte seitens Derjenigen zu erstrecken sein, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben. Das Justizministerium ist hierbei der jenseitigen Gesetzgebungsdeputation noch mehr entgegengekommen und hat eventuell vier in das Gesetz aufzunehmende Paragraphen formulirt, welche die Gesetzgebungsdeputation und nunmehr die Zweite Kammer wörtlich adoptirt und als bezügliche Zusatzparagraphen 9a, b, c, d in den Entwurf aufgenommen hat. Aus dieser Entwurfsgeschichte ersehen Sie zugleich, daß das Justizministerium die Aufnahme dieser Paragraphen ins Gesetz zwar nicht für nothwendig, aber doch für unbedenklich erachtet. Ihre Deputation tritt dieser Ansicht bei und empfiehlt den Beitritt zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu Punkt 10 der Druckvorlage? — Da sich Niemand meldet, habe ich die Kammer zu fragen:

„ob sie bei diesem Punkte allenthalben den Vorschlägen ihrer Deputation beitrifft

und demgemäß mit der Zweiten Kammer sich vereinigen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: 11. Differenz.

„In § 10 will die Zweite Kammer unter 5 nicht „die Polizeidirectoren in Dresden, Leipzig und Chemnitz,“

sondern

„die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind,“ aufgeführt wissen.“

Diese Differenz beruht auf der von der Zweiten Kammer in Aussicht genommenen Möglichkeit, daß künftig noch andere Städte außer Leipzig, Dresden und Chemnitz von der Zuständigkeit der Amtshauptleute ausgenommen werden können. Diese Möglichkeit ist anzuerkennen. Also wird der Beitritt zu dem unter 11 erwähnten Beschlusse der Zweiten Kammer angerathen.

Präsident von Zehmen: Vorausgesetzt, daß Niemand zu Punkt 11 das Wort verlangt, habe ich der Kammer die Frage vorzulegen:

„ob sie bei diesem Punkte dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß sich mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer vereinigen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: 12. Differenz.

„Die Zweite Kammer hat in § 11 die Worte auf der dritten Zeile:

„Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz“ mit den Worten:

„von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte“ vertauscht.“

Mit dieser Differenz hat es genau dieselbe Bewandniß. Auch hier wird der Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer angerathen.

Präsident von Zehmen: Sofern Niemand das Wort verlangt, frage ich die Kammer:

„ob sie dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Criegern: 13. Differenz.